

**Vorgaben für die Konstruktion von Aufgaben
für die schriftliche Abiturprüfung 2028
im Profil bildenden Leistungskursfach Ernährung im Fachbereich Ernährung**

Es gelten die in den Bildungsplänen und die in den jeweils gültigen „Vorgaben für die Abiturprüfung“ festgelegten Prinzipien für die Konstruktion von Aufgaben für die schriftliche Abiturprüfung. Insbesondere ist auf folgende Punkte hinzuweisen:

Allgemein	PbLK Ernährung-Ern
Aufgabenarten für die Prüfung Die zentral zu stellende Prüfungsaufgabe entspricht den in den Bildungsplänen beschriebenen Typen/Arten unter Berücksichtigung der spezifischen Einschränkungen, die ggf. in den „Vorgaben für die Abiturprüfung“ gemacht werden. Bei Vorlage der Aufgaben für die schriftliche Prüfung ist die Aufgabenart (bei getrennt zu bearbeitenden Teilaufgaben die Aufgabenarten) unter Verweis auf den jeweiligen Fachlehrplan bzw. die zugehörigen EPA/die zugehörigen Bildungsstandards zu kennzeichnen.	Als Aufgabenart kommt für das Fach Ernährung bevorzugt die materialgebundene Aufgabe in Betracht. Eine mögliche Vorgehensweise bei dem Aufbau eines schriftlichen Aufgabensatzes ist: – die spezifische Analyse der Situation bzw. des Materials, – die Bewertung, – die Entwicklung eines Lösungsvorschlages bzw. von Lösungsvorschlägen, – ggf. die Reflexion des Lösungsvorschlages bzw. der Lösungsvorschläge. Ausdrücklich erwünscht sind offene Aufgabenstellungen, die mehrere Lösungswege zulassen.
Anzahl und Umfang der Aufgaben sowie Bezug zu den Anforderungsbereichen Ein schriftlicher Aufgabensatz kann je nach Fach aus einem oder mehreren Teilen bestehen; ein Teil kann 1 bis 4 Aufgaben mit einer unterschiedlichen Anzahl von Teilaufgaben umfassen. Der Arbeitsauftrag/die Arbeitsaufträge der Prüfungsaufgabe muss/müssen erkennbar auf die drei Anforderungsbereiche „Wiedergabe von Kenntnissen“, „Anwenden von Kenntnissen“ und „Problemlösen und Werten“ bezogen sein und ein hinreichend breites Schwierigkeitsspektrum repräsentieren. Dementsprechend muss die Art der Bezugnahme der Aufgabe auf Texte, Materialien, Experimente usw., die in den „Vorgaben“ als verbindlich für die Behandlung im Unterricht benannt sind, ausschließen, dass Lösungen auf der Ebene der reinen Reproduktion des im Unterricht Erarbeiteten möglich sind.	Im Fach Ernährung können Problemanalysen und konkrete, begründete Lösungsvorschläge durch eine Ausgangssituation eingeleitet werden. Zu einem schriftlichen Aufgabensatz gehören zwei bis drei Aufgaben. Jeder schriftliche Aufgabensatz muss sich auf alle Anforderungsbereiche erstrecken. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistungen liegt im Anforderungsbereich II. Der Anforderungsbereich I ist stärker zu gewichten als der Anforderungsbereich III (AFB II > AFB I > AFB III). Die Aufgaben und Teilaufgaben sind so zu gestalten, dass sie möglichst unabhängig voneinander gelöst werden können (Beachtung der Folgefehlerproblematik) und Zwischenergebnisse ermöglichen. Die fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche findet sich in den EPA „Ernährung“.

Allgemein	PbLK Ernährung-Ern
Operatoren als wichtiger Orientierungsaspekt Im Interesse der Eindeutigkeit der mit der Aufgabe verbundenen Leistungsanforderungen orientiert sich die Formulierung der Teilaufgaben an den in den Lehrplänen oder den EPA/Bildungsstandards des jeweiligen Fachs vorgesehenen Operatoren. Dabei wird genau ein Operator für jede Teilaufgabe verwendet. Die spezifischen Operatoren für die jeweilige Abiturprüfung finden sich in den „Vorgaben für die Abiturprüfung“ in dem jeweiligen Kalenderjahr.	In Ausnahmefällen ist es möglich, auch zwei Operatoren für eine Teilaufgabe zu verwenden (siehe „Vorgaben für die Abiturprüfung“ im jeweiligen Jahr in den Bildungsgängen des Berufskollegs, Vorgaben für das Fach Ernährung, D 19).
Inhaltliche Auswahlentscheidungen und Kompetenzbezüge Der schriftliche Aufgabensatz muss in seiner Gesamtheit so angelegt sein, dass er – auf unterschiedliche Themenbereiche und verschiedene Kurshalbjahre des Fachlehrplans Bezug nimmt, – sich inhaltlich auf mehr als einen Schwerpunkt der „Vorgaben für die Abiturprüfung“ bezieht, – die angemessene und selbstständige Anwendung fachspezifischer Methoden und Kenntnisse einfordert, – auf die beruflichen Handlungsbezüge des Faches deutlich Bezug nimmt, – den Nachweis beruflicher Handlungskompetenzen erfordert, die von den Bildungsplänen verbindlich vorgegeben sind, sowie übergreifende Kompetenzen einbezieht. Für die Aufgaben müssen in jedem Fall die Bezüge zu den inhaltlichen Schwerpunkten der „Vorgaben für die Abiturprüfung“ ausgewiesen werden.	Im Fach Ernährung ist der schriftliche Aufgabensatz so anzulegen, dass er Inhalte aus mindestens zwei Kurshalbjahren umfasst. Berufliche und wissenschaftliche Bezüge sollen in dem Aufgabensatz deutlich erkennbar sein. Bei der Gestaltung der Aufgaben ist darauf zu achten, dass Problemstellungen so dargestellt werden, dass zur Lösung neben Fachwissen auch in angemessenem Umfang Lösungsstrategien unter Anwendung fachspezifischer Methoden gefordert werden.
Aufgabendifferenzierung von Grund- und Leistungskurs Die unterschiedlichen Anforderungsebenen von Grund- und Leistungskursen müssen z. B. durch den Umfang der zu bearbeitenden Materialien, die Komplexität der Aufgabenstellung oder die zur Bearbeitung der Aufgabe erforderlichen Vorkenntnisse deutlich erkennbar sein.	Das Fach Ernährung wird nur als Leistungskurs unterrichtet. Die Arbeitszeit für die schriftliche Abiturprüfung beträgt 270 Minuten.

Allgemein	PbLK Ernährung-Ern
Leistungserfassung und Leistungsbewertung Jedem schriftlichen Aufgabensatz sind Lösungserwartungen beizufügen, die detailliert ausgearbeitet sind und ein darauf abgestimmtes Bewertungsschema enthalten. Die Gewichtung mit Punkten muss dem Schwierigkeitsgrad des Lösungsschrittes innerhalb der Gesamtlösung angemessen sein. Den Lösungserwartungen sind Punkte eindeutig zuzuordnen, dabei sind eigenständige, über die Lösungserwartungen hinausgehende Schülerlösungen einzubeziehen. Die Darstellungsleistungen sind angemessen zu berücksichtigen und mit Punkten zu bewerten. Hinweise auf Ausführungen oder Lösungen in Lehrbüchern sind nicht erlaubt.	Liefern Prüflinge zu einer gestellten Teilaufgabe Bearbeitungen, die in der Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistungen nicht erfasst sind, so sind die erbrachten Leistungen angemessen zu berücksichtigen. Dabei kann der vorgesehene Bewertungsrahmen für die Teilaufgabe nicht überschritten werden. In die Bewertung gehen folgende Aspekte der Darstellungsleistung ein: – strukturierte Darstellung, – Einhaltung formaler Regeln, – stilistische Qualität und Wortwahl, – Verwendung von Fachsprache. Es ist darauf zu achten, dass innerhalb einer Aufgabe der Anspruch der Aufgabenstellung von Teilaufgabe zu Teilaufgabe möglichst steigt. Dabei sollte die erste Teilaufgabe mit einer Aufgabenstellung aus dem Anforderungsbereich I oder II beginnen.
Formale Hinweise Es dürfen keine Aufgaben gestellt werden, die schon in früheren Prüfungen gestellt wurden oder in Lehrbüchern bzw. Aufgabensammlungen und Ähnlichem enthalten sind. Werden innerhalb von Aufgaben Texte vorgelegt, so müssen Autor oder Autorin und Fundort (Buch, Sammlung, Zeitschrift) in wissenschaftlicher Weise angegeben werden. Dabei ist in der Regel von Schwarz-Weiß-Vorlagen auszugehen. Für die vorgeschlagenen Aufgaben muss eine allgemein anerkannte, definitiv richtige oder zumindest bestmögliche Lösung existieren. Sämtliche Aufgaben sind unter Befolgung der gültigen Rechtschreibregeln und Grammatik kurz, verständlich und eindeutig zu verfassen. Ungewohnte Ausdrücke oder ausgefallene Fremdwörter, funktionslose Füllwörter, weniger gebräuchliche Abkürzungen, komplizierte Aussagekonstruktionen und doppelte Verneinungen sind zu vermeiden. Alle Dokumente sind in elektronischer Form vorzulegen.	Als Material zu den Aufgaben dürfen keine Informationen von realen Produkten (z. B. Verpackungen) verwendet werden. Firmen- bzw. Handelsnamen sind unkenntlich zu machen bzw. durch fiktive Angaben zu ersetzen.
Amtsverschwiegenheit Für die eingereichten Aufgaben gilt Amtsverschwiegenheit in vollem Umfang.	